

VfK-Newsletter Mai 2015

1. Anhaltspunkte gegen einen fingierten Verkehrsunfall

Gegen einen fingierten Verkehrsunfall kann unter anderem sprechen, dass das Geschehen am späten Vormittag auf einem belebten Parkplatz vor einem Einkaufszentrum stattfand, beide beteiligten Fahrzeuge nach dem Unfall vor Eintreffen der Polizei nicht bewegt worden sind und der Geschädigte sein Fahrzeug vor der Veräußerung dem Sachverständigen der gegnerischen Versicherung zur Begutachtung zur Verfügung gestellt hat (OLG Naumburg Urt. v. 3.4.2014 - 4 U 59/13-NZV 2015,193).

Der Kläger macht als Eigentümer eines Mercedes Benz Schadensersatzansprüche aus einem nach Behauptung der Versicherung gestellten Verkehrsunfall geltend. Am Vormittag des 1.10.2011 kam es auf dem Parkplatz des X-Centers zur Beschädigung des PKW, den der Kläger zuvor mit schriftlichem Kaufvertrag vom 24.2.2010 vom Zeugen K. für 13.400€ erworben hatte. Der Beklagte zu 1) streifte nach der polizeilichen Unfallanzeige an der rechten Seite des neben ihm stehenden Pkw des Klägers entlang, wodurch umfangreiche Karoserieschäden an dem Mercedes entstanden. Der Gutachter gelangte zu Nettopreparaturkosten von 5499,47€. Nachdem auch die Beklagte zu 2) (Versicherung) das Fahrzeug durch einen von ihr beauftragten Sachverständigen hat besichtigen lassen, verkaufte der Kläger den Wagen im März 2012 im beschädigten Zustand weiter. Der Kläger hat ein gestelltes Unfallgeschehen in Abrede gestellt und klagt Fahrzeugschaden, Gutachterkosten, Kostenpauschale und vorgerichtliche Anwaltskosten ein.

Das Landgericht Halle weist die Klage ab, das OLG Naumburg gibt seiner Berufung statt.

Dem Kläger steht der Anspruch in voller Höhe zu.

Indizien, welche bei isolierter Betrachtung für einen manipulierten Unfall sprechen könnten, werden durch entgegenstehende andere Umstände im Rahmen einer Gesamtwürdigung derart entkräftet, dass ein gestellter Unfall nicht erheblich wahrscheinlich erscheint. Angesichts des einseitigen Verkehrsverstoßes des Beklagten zu 1) und einer auf Seiten des Kl. nicht gegebenen Betriebsgefahr haben die Bkl. für den gesamten Schaden des Kl. aufzukommen.

Der in Anspruch genommene Haftpflichtversicherer hat die Beweislast dafür, dass der Geschädigte in die Beschädigung seines Fahrzeugs eingewilligt hat, also ein gestellter Unfall vorliegt (BGH VersR 1979,281; 1979,514).

Für einen solchen Nachweis reicht aus, dass der Pflichtversicherer derart gewichtige Indizien vorbringt und gegebenenfalls beweist, die bei einer Gesamtschau den Schluss auf eine Unfallmanipulation zulassen. Hierfür ist keine wissenschaftlich lückenlose Gewissheit notwendig, sondern der

Nachweis einer erheblichen Wahrscheinlichkeit für ein unredliches Verhalten ausreichend. Die Rechtsprechung wendet die **Grundsätze des Anscheinsbeweises für die Frage eines abgesprochenen Unfallgeschehens entsprechend an** (BGH VersR 1979,514; OLG Düsseldorf NZV 2011,493; OLG Karlsruhe NJW-RR2007,1172). Hiernach haben sich in der Rechtsprechung typische, für eine Unfallmanipulation sprechende Anzeichen herausgebildet, die es allerdings im konkreten Einzelfall in einer Gesamtschau zu gewichten und zu würdigen gilt.

Einige Umstände passen hier bei isolierter Betrachtung in das Muster eines gestellten Unfalls.

- Der PKW Skoda war ein älteres Fahrzeug von geringem Wert
- Er war kurz vor dem Unfall zugelassen worden
- Der Mercedes war höherwertig
- Der Unfall führte zu bloßen Karosserieschäden
- Er erfolgte unter Beteiligung eines stehenden Fahrzeugs

Die weiteren Umstände sprechen nicht für bzw. sogar gegen ein manipuliertes Unfallgeschehen.

- Der Kl. macht keinen Kaskoschaden, sondern lediglich einen Haftpflichtschaden geltend, für den es keine versicherungsvertragliche Aufklärungsobliegenheit gibt.
- Es steht auch nicht fest, dass der Kl. die recht hohe Laufleistung des Mercedes (über 300.000km) gekannt hat. Vielmehr spricht alles dafür, dass er über die Zahl der Vorbesitzer, die Laufleistung und die Nutzung als Taxi getäuscht wurde, zumal er sonst nicht den hohen Kaufpreis gezahlt hätte.
- Auch dass der Kl. die Telefonnummern des Beklagten zu 1) und dessen Bruder abgespeichert hat, sieht der Senat nicht als ungewöhnlich oder verdächtig an. Zumal die Polizeibeamten von einem Datenaustausch der Unfallbeteiligten berichteten. Der Bekl. zu 1) hatte von sich aus den Austausch der Telefonnummern angegeben, bevor die Bekl. zu 2) hierzu vorgetragen hatte.

Hinzu kommt die Gesamtwürdigung aller Aspekte:

- Gegen ein manipuliertes Geschehen spricht, dass der Unfall nicht an einem abgelegenen Ort, sondern am späten Vormittag auf einem belebten Parkplatz vor einem Einkaufscenter stattgefunden hat.
- Hinzu kommt, dass das Unfallgeschehen vom Schadensbild und Verlauf her völlig plausibel erscheint und keine irgendwie gearteten Auffälligkeiten in Richtung einer Manipulation aufweist. Nach dem gerichtlichen Sachverständigengutachten bestehen keinerlei Zweifel an der Plausibilität der Unfallschilderung des Bekl. zu 1), noch an der Kompatibilität der dadurch hervorgerufenen Schäden. Ebenso wenig wies der Mercedes verdeckte, von der Bekl. zu 2) zuvor gemutmaßte Vorschäden im Kollisionsbereich auf.
- Es gibt keine Anhaltspunkte, dass es vor oder nach dem streitgegenständlichen Geschehen zu einer Häufung von Verkehrsunfällen unter Mitwirkung der Parteien gekommen wäre.

- Auch sonstige Auffälligkeiten, etwa einschlägige Vorstrafen der Unfallbeteiligten, wegen Vermögens-oder Aussagedelikten oder schlechte wirtschaftliche Verhältnisse als Motiv für eine Manipulation sind nicht zutage getreten.
- Schließlich hat der Kl. sein Fahrzeug, bevor er es nach einem halben Jahr veräußerte, dieses dem Sachverständigen der Versicherung für eine Besichtigung zur Verfügung gestellt, was darauf hindeutet, dass er aus seiner Sicht nichts zu verbergen hatte.

Anm.:

Die Entscheidung ist in mehrfacher Hinsicht für jeden Sachverständigen von Bedeutung.

Zum Einen zeigt es die Paranoia der Versicherungen, bei obiger Unfallkonstellation einen gestellten Unfall zu wittern.

Weiter zeigt die Entscheidung auch, dass es für Sie als Sachverständige nicht damit getan ist, das Gutachten 08/15 mäßig aufzunehmen. Vielmehr ist ihrerseits zu hinterfragen, wie der Unfall passiert ist, wo er passiert ist und welches andere Fahrzeug involviert ist.

Es geht hier um ihre Eigensicherung.

Waren Sie bei einem oder mehreren gestellten Unfall als Sachverständiger tätig, kann dies Ihren Ruf bei Versicherungen dauerhaft schädigen. Im schlimmsten Fall werden Sie in ein Strafverfahren hineingezogen.

Der Unterzeichner hat erlebt, dass ein Autofahrer, der im Umfeld von Leuten, die über 150 gestellte Unfälle verursacht haben sollten, im Strafverfahren zwar freigesprochen wurde, aber im Zivilprozess gegen die Direct Line Versicherung in 2 Instanzen verurteilt wurde.

2. Beweis eines Sachmangels und Darlegung eines Rücktrittsgrundes

Zur Darlegung eines Grundes für einen Rücktritt vom Gebrauchtwagenkauf genügt es, wenn der Käufer Umstände vorträgt, aus denen sich eine nicht vertragsgemäße Beschaffenheit ergibt (OLG Hamm, Urt. v. 16.10.2014 - 28 U 180/13=BeckRS 2014,22439).

Der Kläger verlangt die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen beim Beklagten am 19.05.2012 gekauften Gebrauchtwagen. Am 04.08.2012 bemerkte der Kläger, dass die Motorkontrollleuchte ansprang und das Fahrzeug nur noch bis maximal 80km/h bewegt werden konnte. Er suchte daraufhin am 6.8.2012 die Werkstatt des Beklagten auf. Dort wurde der Fehlerspeicher ausgelesen und das Ansaugsystem, das Abgassystem sowie die sichtbaren Stecker visuell überprüft. Nachdem der Kläger das Fahrzeug am Nachmittag des 6.8.2012 zurückerhielt, trat am 7.8.2012 die gleiche Problematik auf. Daraufhin stellte der Kläger das Fahrzeug am 8.8.2012 erneut bei der Beklagten vor. Nach Abschluss der Werkstattarbeiten holte der Kläger das Fahrzeug ab und musste nach 5 km in die Werkstatt zurückkehren, da erneut die Motorkontrollleuchte aufleuchtete. Am 9.8.2012 erhielt der Kläger das Fahrzeug zurück mit dem Hinweis, dass die Einspritzdüse sowie erneut die Stecker gewechselt worden seien, zurück. In den folgenden 2 Monaten fuhr das Fahrzeug fehlerfrei. Am

13.10.2012 trat die vorherige Problematik erneut auf. Der Versuch des Klägers, telefonisch mit dem Beklagten in Verbindung zu treten, scheiterte. Der Kläger erklärte noch am 13.10.2012 den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Das LG hält die auf Rückzahlung des Kaufpreises gerichtete Klage für überwiegend begründet.

Es führt aus, dass der Kläger sowohl die Mangelhaftigkeit als auch die Voraussetzungen des gesetzlichen Rücktrittsrechts bewiesen hat. Aus der Zeugenvernehmung habe sich ergeben, dass das Fahrzeug wegen derselben Mangelsymptomatik dreimal bei dem Beklagten vorgestellt wurde. Es bestehe auch kein Zweifel, dass es im Oktober 2012 zum selben Mangelsymptom gekommen sei. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens hielt das Gericht nicht für erforderlich, weil die Symptomatik (Kontrollleuchte und Leistungsabfall) auch von einem Laien beurteilt werden kann

Das OLG hat der Berufung des Beklagten nach durchgeführter Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens über das Vorliegen eines Sachmangels stattgegeben und die Klage abgewiesen.

Es sieht die Voraussetzungen des Rücktritts als nicht erwiesen an.

Ein wirksamer Rücktritt liegt vor, wenn das Fahrzeug bei der Übergabe mit einem Sachmangel behaftet war und dieser Sachmangel bis zum Rücktrittszeitpunkt fort dauert, weil zwischenzeitliche Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind.

Zur Darlegung eines Rücktrittsgrundes genügt es zunächst, wenn der Verkäufer Umstände vorträgt, aus denen sich ergibt, dass das gekaufte Fahrzeug eine Beschaffenheit aufweist, die bei vergleichbaren Fahrzeugen nicht üblich ist und der Käufer nach Art der Kaufsache nicht zu erwarten brauchte. Dafür muss der Käufer den für mangelhaft gehaltenen Istzustand so konkret wie möglich beschreiben. Vermutungen über die technischen Ursachen der aufgetretenen Symptomatik muss er jedoch nicht anstellen.

Diesen Anforderungen wird der Klägervortrag "Motorkontrollleuchte geht an und Fahrzeug schaltet automatisch in Notlaufprogramm bis 80 km/h" gerecht.

Wenn, wie hier, der Verkäufer einwendet, dass die Symptomatik wechselnde Ursachen haben und durch Verschleiß oder falsche Benutzung hervorgerufen werden kann, so ist über das Vorliegen eines Sachmangels Beweis zu erheben. Es bedarf der Einholung eines Sachverständigengutachtens, durch das der Kläger beweisen muss, dass die aufgetretenen Symptome im Sinne einer Negativabweichung vom technischen Stand der Automobilindustrie auf einem Konstruktions-, Material- oder Fertigungsfehler beruhen.

Das OLG beauftragte zur Klärung dieser Tatsache einen Sachverständigen, der ausführt, dass die Symptomatik auch auf herstellerübergreifende übliche Verkokungen zurückzuführen sein kann. Das OLG sieht danach das Vorliegen eines Sachmangels als nicht erwiesen an. Zudem sieht der Senat die Nachbesserungsversuche im August 2012 als **einen** Nachbesserungsversuch an, so dass es am zwei-

maligen Fehlschlagen der Nachbesserung fehlt. Es sei auch nicht auszuschließen, dass die Symptomatik im Oktober 2012 eine andere Ursache hatte.

Anm.:

1. *Der Käufer muss also nur konkreten Vortrag zur Fehlersymptomatik machen, zur Ursache braucht er nichts vorzutragen.*
2. *Wenn die Verkokungen, wofür einiges spricht, auf extremen Kurzstreckenbetrieb zurückzuführen sind, warum wurde das nicht thematisiert?*
3. *Warum wurde hier vorschnell der Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt, ohne die Fehlerursache zu ermitteln? Diese „Pleite“ wäre, auch wenn der Käufer nicht dazu verpflichtet ist, mit einem Sachverständigengutachten vermeidbar gewesen! Und mit einem Rechtsanwalt, der ein wenig von KFZ-Technik versteht.*
4. *Dann wäre zudem der Vorwurf an den Händler denkbar gewesen, den Kunden nicht darüber aufgeklärt zu haben, dass das Fahrzeug mindestens einmal die Woche autobahnmäßig bewegt werden müsse, um Verkokungen zu vermeiden.*

3. Ablehnung des Gerichtssachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit

3.1. Beziehung zu einer Partei

Eine Parteilichkeit ist nicht zu befürchten, weil eine Geschäftsbeziehung zur GmbH besteht, in der der Sachverständige tätig ist, die Beziehung zum Wettbewerber jedoch nicht von ihm persönlich betreut wird (OLG Düsseldorf Beschl. v. 4.1.2011 Az. L 4 KR324/10 B).

Anm.:

Bedenklich. Was ist, wenn dieser Sachverständige den Wettbewerber plötzlich im Urlaub des Kollegen betreuen muss?

Aus der Sicht einer verständigen, besonnenen Partei besteht der Anschein von Voreingenommenheit, wenn der Sachverständige eine Partei noch in jüngerer Zeit **unentgeltlich** beraten hat (OLG Karlsruhe Beschl. v. 28.3.2012 4 W 14/12 und 4 W 15/12).

Anm.:

Unentgeltlichkeit ist im Rahmen einer Begutachtung ungewöhnlich und spricht für eine persönliche Beziehung. Aber auch eine entgeltliche Tätigkeit müsste eine Ablehnung wegen des Verdachts der Befangenheit rechtfertigen.

Berufliche Kontakte zwischen einem gerichtlich beauftragten Sachverständigen und einer Person, die für eine Prozesspartei Leistungen erbracht hat oder noch erbringt, begründen erst dann die Besorgnis der Befangenheit, wenn über solche Kontakte hinausgehende enge fachliche oder persönliche Beziehungen bestehen (BGH Beschl. v. 23.10.2012 - X ZR 137/09; OLG Hamm Beschl. v. 8.11.2012-32 W24/12).

Keine intensive Geschäftsbeziehung liegt vor, wenn der Sachverständige mit einem Auftragsvolumen von 1608 Aufträgen im Vorjahr von dem beklagten Haftpflichtversicherer 12 Aufträge erhielt (OLG Karlsruhe Beschl.v.17.4.2012 - 14 W 46/111).

Anm.:

Dies erscheint bedenklich. Angesichts der Tatsache, dass die meisten Versicherungen ihren „Haussachverständigen“ haben, ist 12 Aufträgen schon ein gewisses „Gewicht“ zuzusprechen. Dies erweckt nach meiner Auffassung bei verständiger Würdigung Misstrauen gegenüber dem Sachverständigen (vgl. OLG Oldenburg Beschl. v. 12.7.2012 2 W 38/12).

3.2. Ortstermin

Die Durchführung des Ortstermins in Anwesenheit nur einer Partei kann die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen (OLG Saarbrücken Beschl. vom 16.8.2011 - 5 W 189/11). Das gilt erst recht, wenn der Sachverständige nur eine Partei zum Ortstermin geladen hat.

Ein Sachverständiger setzt sich grundsätzlich dem Vorwurf der Befangenheit aus, wenn er zu einem Thema, das außerhalb des Gutachtauftrags liegt, fachliche Feststellungen trifft und damit das Beweisthema eigenmächtig ausweitet (KG Berlin Beschl. vom 25.7.2011 - 15 W 51/11).

Das setzt voraus, dass der Sachverständige bei einem Ortstermin abseits des Beweisbeschlusses entweder versteckte Mängel zutage fördert, die für die Parteien nicht sichtbar waren oder aber einen fachlichen Bezug und damit eine Kausalität zwischen der Ausführung des Gewerkes und einem Schaden oder Mangel herstellt, der ohne entsprechende Fachkenntnis von den Parteien nicht hätte hergestellt werden können (KG a.a.O.).

3.3. Gutachten

Die Überschreitung des Gutachtauftrags mit grober Verletzung der Privatsphäre des Untersuchten rechtfertigt grundsätzlich die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen (LSG Baden-Württemberg Beschl. v.25.6.2012 - L 8 SB 1449/12 B). Dagegen begründet ein Verfahrensfehler des Sachverständigen bei der Durchführung noch nicht die Besorgnis der Befangenheit, wenn der Fehler auf einer spontanen EntschlieÙung des Sachverständigen beruht, die keine Rückschlüsse auf ein planmäßiges, nur gegen den Untersuchten gerichtetes Ermitteln zulässt (LSG Baden-Württemberg a.a.O.).

Sachliche Mängel des Gutachtens rechtfertigen grds. **nicht** die Ablehnung eines Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit (LSG Bayern Beschl. v. 12.1.2011 - L 2 U 553/10 B).

Beantwortet der Sachverständige Fragen, die nicht in sein Fachgebiet fallen, mögen der Mangel an Sachkunde, Unzulänglichkeiten oder Fehlerhaftigkeit das Gutachten entwerten. Dieser Umstand rechtfertigt für sich allein nicht die Ablehnung des Sachverständigen wegen Befangenheit. Ein derartiger Vorwurf betrifft nicht die Voreingenommenheit des Sachver-

ständigen zu Lasten einer Partei, sondern seine angeblich mangelnde Fachkunde und/oder Sorgfalt, der sich beide Parteien in gleicher Weise ausgesetzt sehen (OLG Köln Beschl. v. 25.7.2012 - 19 W 17/12).

4. Darf die Probefahrt nach durchgeführter Reparatur von der Werkstatt separat in Rechnung gestellt werden?

Es ist nicht Aufgabe des Sachverständigen, zu entscheiden, ob derartige Kosten zu regulieren sind. Der Sachverständige hat die objektiv anfallenden Kosten zu kalkulieren.

Die gesonderte Berechnung der Probefahrt ist eine betriebswirtschaftliche Entscheidung, nämlich die Probefahrt nicht als Bestandteil der Gemeinkosten anzusehen (vgl. AG Erkelenz Urt. v. 7.6.2013 - 14 C 120/13).

Kürzt der Versicherer die Beträge, die für die Probefahrt berechnet wurden, und stellt sich auf den Standpunkt, diese Kosten seien in den Gemeinkosten enthalten, können Sie erwidern, dass ausweislich der Rechnung die **Probefahrt gerade nicht Bestandteil der Gemeinkosten** ist.

Natürlich müssen diese Kosten unfallbedingt anfallen. Die Auswechslung eines Seitenteils oder Stoßfängers rechtfertigt keine Probefahrt. Die Erneuerung von Türen/Fenstern (Windgeräusche) dagegen wohl.

Die Berechnung von Kosten für die Probefahrt sollte **immer** entsprechend der üblichen Preisauszeichnung erfolgen. So nehmen Sie der Versicherung den Wind aus den Segeln!

Anm.:

Da in den meisten Fällen keine Probefahrt notwendig ist, ist nicht nachvollziehbar, warum diese in den Gemeinkosten zu kalkulieren sein sollte. Die Auffassung einer kleineren Sachverständigenorganisation, Probefahrten würden zur Ausgangskontrolle einer Werkstatt gehören und könnten als Bestandteil der kalkulierten Gemeinkosten nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden, halten wir daher für falsch.

Klaus Lührenberg
Assessor jur.